

Beschlussvorlage

Nr. 234/2022



öffentlich nicht öffentlich

Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung
Annika Vetter
02463/9954-220
annika.vetter@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Biermanns
Steuerungsverantwortung: Jürgen Frantzen

Datum: 07.11.2022

**Bebauungsplan Titz Nr. 51, Ortslage Müntz, gelegen im Bereich der Lindenstraße;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 13b BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz fasst folgenden Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Titz Nr. 51, Ortslage Müntz, gelegen im Bereich der Lindenstraße, wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 b BauGB beschlossen.

Termin	Beratungsfolge
29.11.2022	Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss
08.12.2022	Rat

Sachverhalt

Die Landgemeinde Titz plant die Aufstellung des Bebauungsplans Titz Nr. 51 im Ortsteil Müntz. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Flächen des Plangebiets bereits als Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen aus. Das Gebiet westlich der Lindenstraße, gelegen zwischen dem Friedhof und der vorhandenen Bebauung, ist als Wohnbaufläche gekennzeichnet; hierbei ist anzumerken, dass es sich lediglich um Teilflächen der ausgewiesenen Flurstücke handelt. Das östlich der Lindenstraße gelegene Gebiet, welches an den Wirtschaftsweg zwischen der Lindenstraße und Ralshovener Straße angrenzt, ist als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann, ebenso wie eine kurze Begründung, der Anlage entnommen werden.

Die Verwaltung der Landgemeinde möchte die Flächen, die bislang als Grün- und Weideland dienen, entsprechend der in 2021 vorgestellten Wohnbaulandentwicklung für eine Wohnbebauung nutzbar machen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 soll im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 b BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen nach § 13b BauGB i.V.m. §13a BauGB sind, dass die Grundfläche weniger als 10.000 qm beträgt und sich die Fläche an bebaute Ortsteile anschließt. Die von Seiten der Verwaltung vorgeschlagene Fläche ist ca. 7.300 qm und grenzt, wie zuvor bereits beschrieben, an die vorhandene Bebauung an, sodass die Voraussetzungen erfüllt sind. Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB bis zum 31. Dezember 2022 eingeleitet werden muss, schlägt die Verwaltung vor, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Titz Nr. 51, Ortslage Müntz, gelegen im Bereich der Lindenstraße, noch in diesem Jahr zu fassen und die Verfahrensunterlagen für die Durchführung der Offenlage anschließend erarbeiten zu lassen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen
Kämmerer ist einverstanden

ja

nein

ja

nein

Jürgen Frantzen